

01.02.01

Antrag
des Saarlandes

Entschlieung des Bundesrates zur Anpassung der Entscheidung der Kommission 98/272/EG ber die epidemiologische berwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien an die in Deutschland geltende TSE-berwachungsverordnung und die Verordnung vom 26.01.2001 zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

Der Ministerprsident
des Saarlandes

Saarbrcken, den 1. Februar 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

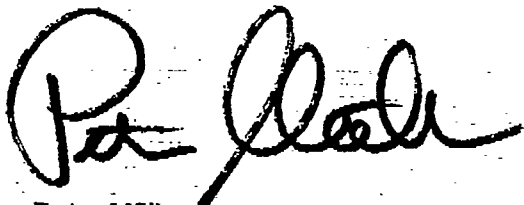
die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Anpassung der Entscheidung der Kommission 98/272/EG ber die epidemiologische berwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien an die in Deutschland geltende TSE-berwachungsverordnung und die Verordnung vom 26.01.2001 zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

im Bundesrat einzubringen.

Ich bitte, die Entschlieung in die Tagesordnung der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001 aufzunehmen und anschlieend den Ausschssen des Bundesrates zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



Peter Mller

Entschließung des Bundesrates zur Anpassung der Entscheidung der Kommission 98/272/EG über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien an die in Deutschland geltende TSE-Überwachungsverordnung und die Verordnung vom 26.01.2001 zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich bei der EU-Kommission und weiterhin im Rat darauf hinzuwirken, dass die Untersuchungspflichten für Rinder auf BSE umgehend EU-weit gemäß den Bestimmungen der nationalen TSE-Überwachungsverordnung vom 21.12.2000 und der Dringlichkeitsverordnung vom 26.01.2001 zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE ausgeweitet werden.

Begründung:

Gemäß § 4 Satz 1 der TSE-Überwachungsverordnung vom 05.05.1999 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1879), müssen in der Bundesrepublik Deutschland alle über 24 Monate alten Rinder im Rahmen von Not- und Krankschlachtungen im Sinne des Fleischhygienerechts mit einem im Anhang IV A der Entscheidung 98/272/EG genannten Test untersucht werden. Diesem Test sind nach der nationalen Vorschrift auch alle verendeten Kühe und alle über 30 Monate alten Rinder zu unterziehen.

Damit weicht die nationale Regelung bezüglich der Not- und Krankschlachtungen von dem Artikel 1 Abs. 1 der Entscheidung 2000/764/EG ab, wonach nur alle mehr als 30 Monate alten not- und krankgeschlachteten Rinder einem Schnelltest zu unterziehen sind.

Um statistisch einheitliche und vergleichbare Ergebnisse der Untersuchung von Tieren aus Risikogruppen in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU zu erhalten, ist die Absenkung der Untersuchungspflicht auf BSE für Rinder aus Not- und Krankschlachtungen EU-weit auf 24 Monate geboten.

Die Dringlichkeitsverordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 26.01.2001 sieht eine Absenkung der Untersuchungspflicht auf BSE für Rinder ab einem Alter von 24 Monaten vor.

Dagegen schreibt die jüngste Fassung der Entscheidung der Kommission 2000/764/EG vom 29. November 2000 nur eine Untersuchung auf BSE von Rindern vor, die mehr als 30 Monate alt sind und aus der normalen Schlachtung stammen, und dies erst ab 1. Juli 2001.

Um den Menschen in Europa einen entsprechenden Schutz und den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland den gleichen Schutz beim Verzehr von aus anderen Mitgliedsstaaten verbrachtem Fleisch zu gewähren, ist umgehend auch für Rinder ab einem Alter von 24 Monaten EU-weit eine Untersuchungspflicht mittels des BSE-Tests geboten.

Nachdem sich die Testverfahren auch bei jüngeren Rindern als verhältnismäßig zuverlässig erwiesen haben, besteht kein überzeugender Grund dafür, diese Tiere EU-weit von solchen Untersuchungen auszunehmen. Im Hinblick auf die durch die BSE möglichen gesundheitlichen Gefahren für die Menschen müssen insoweit auch Kostengesichtspunkte zurücktreten.